

STADT WYK AUF FÖHR KREIS NORDFRIESLAND

Begründung



BEBAUUNGSPLAN NR. 46, 2. ÄNDERUNG FÜR DIE TEILGEBIETE 46d und 46g

Stand. 2014-02-27 /Entwurf

Aufgestellt:

UAG – Umweltplanung und –audit GmbH
Burgstraße 4
24103 Kiel
Tel. 0431/983040
Fax 0431/9830430
E-mail: info@uag-kiel.de

Todt und Bahnsen 
Architektur- u. Ingenieurbüro

Todt und Bahnsen · Architektur- und Ingenieurbüro · Zingel 3 · 258-13 Husum
Tel. 04841/4038, Fax. 63 181, info@todt-bahnsen.de, www.todt-bahnsen.de

1. Plangebiet	3
2. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
3. Festsetzungen/ planerisches Konzept	3
3.1 <i>Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche</i>	3
3.2 <i>Gestalterische Festsetzungen</i>	5
3.2.1 <i>Fasadengestaltung</i>	5
3.2.2 <i>Werbeanlagen</i>	5
4. Rechtsgrundlage	5
5. Erschließung	6
5.1 <i>Wasserversorgung</i>	6
5.2 <i>Löschwasserversorgung</i>	6
5.3 <i>Stromversorgung</i>	6
5.6 <i>Verkehrliche Erschließung</i>	6
6. Regelungen zur Sicherheit der Schifffahrt	7
7. Auswirkungen der Bauleitplanung	7
8. Grundlagen, Fachgesetze, Fachplanungen	7
8.1 <i>Schallschutz</i>	8
9. Bestand	9
9.4.1 <i>Mensch</i>	17
9.4.2 <i>Biotoptypen / Vegetation</i>	18
9.4.3 <i>Tiere</i>	21
9.4.4 <i>Boden</i>	21
9.4.5 <i>Wasser</i>	22
9.4.6 <i>Klima / Luft</i>	22
9.4.7 <i>Landschaftsbild / Ortsbild</i>	23
9.4.8 <i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	24
10. Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	25
10.1 <i>Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen</i>	25
10.1.1 <i>Null-Variante</i>	25
10.1.2 <i>Standortalternativen</i>	25
10.2 <i>Umweltwirkungen</i>	26
10.2.1 <i>FFH-Vorprüfung</i>	26
10.2.2 <i>Schutzgut Mensch</i>	27
10.2.3 <i>Schutzgut Biotoptypen - Vegetation</i>	28
10.2.4 <i>Schutzgut Tiere</i>	29
10.2.5 <i>Schutzgut Boden</i>	30
10.2.6 <i>Schutzgut Wasser</i>	31
10.2.7 <i>Schutzgut Klima / Luft</i>	32
10.2.8 <i>Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild</i>	32
10.2.9 <i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	32
11. Zusätzliche Angaben	33
11.1 <i>Kenntnislücken</i>	33

1. Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Wyk auf Föhr umfasst den gesamten Strandbereich vom Hafen bis Greveling- Deich. Die geplante 2. Änderung betrifft das Teilgebiet 46d für den Bereich am Aufstiegsbauwerk zum Nordseekurpark und das Teilgebiet 46g für den Bereich Höhe Einmündung Parkstraße/ Stockmannsweg.

Insgesamt umfassen sie in dem Teilgebiet 46d eine Fläche von ca. 3740 m² und in dem Teilgebiet 46g eine Fläche von ca. 3980 m².

Beide Teilabschnitte sind gegenwärtig Standorte für Segel- und Surfschulen mit gastronomischer Nutzung.

2. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um den Bestand der Segel- und Surfschulen und der dazu gehörigen Gastronomie zu sichern und weiter zu entwickeln. Es wird eine verbesserte Nutzung mit Bewirtschaftung dieser Strandbereiche notwendig, um somit auch zur Optimierung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes beizutragen. Mit der geplanten Änderung wird den bestehenden Sondergebieten die Weiterentwicklung zu einem Wassersportzentrums mit einer vergrößerten gastronomischen Nutzung ermöglicht. Durch die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung wird die Grundlage zur Errichtung weiterer notwendiger Anlagen geschaffen. Hier ist eine Ausweitung des Wassersportzentrums im Bereich der mobilen Einrichtungen wie Unterbringungsmöglichkeiten für benötigte Materialien, Schaffung sanitärer Einrichtungen und Umkleidemöglichkeiten geplant. Um auch die vorhandenen gastronomischen Nutzungen weiterentwickeln zu können, ist eine Vergrößerung der Außenterrassen erforderlich. Bei einer Erweiterung der gastronomisch genutzten Außenterrassen werden weitere sanitäre Einrichtungen in den vorhandenen Cafes hergestellt.

3. Festsetzungen/ planerisches Konzept

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Das ursprüngliche Planungskonzept des Bebauungsplanes 46 bleibt weitestgehend bestehen. Es ist jedoch aufgrund der touristischen Nachfrage eine Vergrößerung der Wassersportzentren mit gastronomischer Nutzung notwendig.

Der Teilabschnitt 46d östlich des Aufstiegsmauerwerkes zum Nordseekurpark wird weiterhin als Sondergebiet ausgewiesen. Der beibehaltene Standort vermeidet eine mögliche Beeinträchtigung benachbarter Wohnnutzung. Ebenso wird das vergrößerte Baufenster in Richtung Osten gelegt, um hier eine Konfliktsituation mit dem Aufstiegsbauwerk zu vermeiden. Die verlängerten Erschließungswege zur Anbindung an die Strandstraße über die Promenade sind auch zukünftig vertretbar.

Der Teilabschnitt 46g Höhe der Einmündung Parkstraße/ Stockmannsweg wird ebenfalls weiterhin als Sondergebiet ausgewiesen. Die Zugänglichkeit der Einrichtungen ist durch die Nähe zur Parkstraße und zur vorhandenen Treppenanlage gewährleistet.

Für beide Teilgebiete wird, um Konflikte mit der umgebenden intensiv von Badegästen genutzten Strandzone zu vermeiden, im Meer vor den Strandabschnitten ein entsprechender Sicherheitsbereich mit Tonnen markiert, um eine Gefährdung von Badenden durch die sportliche Nutzung nach Möglichkeit auszuschließen.

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind die demontierbaren geschlossenen Anlagen der Wassersportzentren sowie ein nicht demontierbares Gebäude für einen Verkaufsstand und die gastronomische Nutzung zulässig. Die nicht demontierbaren baulichen Anlagen für die gastronomische Nutzung sind, wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen, auf die neu gebaute Promenade ausgerichtet. Die demontierbaren baulichen Anlagen des Wassersportzentrums zur Unterbringung der benötigten Materialien, sanitärer Einrichtungen und Umkleidemöglichkeiten stehen auf der Strandfläche. Zusätzlich dient dieser Bereich zur Aufstellung demontierbarer offener baulicher Anlagen als Nebenanlagen zur Lagerung von Surf- und Segelgeräten (Gestelle für Segel, Surfbretter, Abstellanlagen für Boote o. ä.).

Durch die Festlegung einer Baugrenze in 5 m Abstand vom Flutsaum (südliche Grenze der Sondergebiete) bleibt gewährleistet, dass Fußgänger den Bereich der Sondergebiete entlang des Flutsaumes jeder Zeit passieren können.

Da sowohl die Hauptanlagen als auch die Nebenanlagen in Zusammenhang mit dem Wassersportzentrum wegen ihres gewerblichen Charakters nur innerhalb einer überbaubaren Fläche baurechtlich genehmigungsfähig sind, ist das Baufeld entsprechend weiträumig festgesetzt.

Im Rahmen des Maßes der baulichen Nutzung werden die überbaubaren Grundflächen und die max. Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. So werden geschlossene demontierbare bauliche Anlagen auf eine Grundfläche von max. 250m² begrenzt, während für die offenen baulichen Anlagen als Nebenanlagen max. 900 m² zugelassen werden. Wegen der besonderen Nutzungserfordernisse im Zusammenhang mit gastronomischer Nutzung werden im Hinblick auf die touristische Aktivität für gastronomisch genutzte Außenterrassen, eine Vergrößerung auf eine gesamt nutzbare Fläche von max. 450m² zugelassen.

Die in diesem Zusammenhang benötigten geschlossenen nicht demontierbaren baulichen Anlagen für Verkaufsstand und gastronomische Nutzung sind auf max. 200m² beschränkt.

Die Sport- und Spielanlagen, die aufgrund ihrer gewerblichen Nutzung einer Baugenehmigung bedürfen, lassen sich ebenfalls weiterhin in dem Baufenster unterbringen. Diese Anlagen erfordern einen Standort auf dem Strand, so dass die Ausdehnung des Baufensters in entsprechender Größe auf der Sandfläche notwendig ist. Hier handelt es sich nicht um massive Bauten, sondern um im Boden verankerte Spielgeräte, die nur während der Saison am Strand aufgebaut sind. Zu diesem Zweck ist eine solche Platzierung auch künftig vertretbar.

Um ein ausgewogenes Erscheinungsbild beizubehalten und unerwünscht Höhenentwicklung zu vermeiden, ist die max. Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Für die Teilabschnittspläne 46d und 46g wird die Höhenfestlegung unterschieden.

Für die baulichen Anlagen, die unmittelbar auf der Promenade oder an sie angrenzend errichtet werden, ist eine Gebäudehöhe von 4,00m beibehalten und für bauliche Anlagen, die auf der Strandfläche errichtet werden, gilt die Höhe von 3,20m einzuhalten, jeweils bezogen auf die Oberkante der Promenade. Die Einrichtungen am Strand nehmen sich gegenüber der

Hauptnutzung zurück und unterstreichen damit zugleich den Charakter der saisonalen Nutzung.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 ermöglicht in den Teilgebieten 46d und 46g keine Verbauung des Strandes, sondern gestattet nur eine Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten „Strand“ als Ressource und Touristenmagnet.

Die beibehaltene Festsetzung einer offenen Bauweise und einer begrenzten überbaubaren Grundstücksfläche tragen ebenfalls dazu bei, dass der Strandbereich keine zu dichte Bebauung erfährt, die der Nutzungsart entgegensteht.

3.2 Gestalterische Festsetzungen

3.2.1 Fassadengestaltung

Die Festsetzung zur Fassadengestaltung orientiert sich auch zukünftig an dem Ziel die Gestaltung von Strandbereichen der Bäderarchitektur des beginnenden 20. Jahrhunderts nachzuempfinden.

Diese war vor allem durch eine leichte Holzbauweise geprägt, die in Restbeständen am Wyker Badestrand noch vorhanden ist. Dabei können alte Gestaltungselemente neu interpretiert und eingesetzt werden. Aufgrund der heutigen Nutzungsanforderungen sind neben der Holzbauweise auch massive Wandaufbauten in Stein oder Metall zulässig.

Dachgestaltung

Bei der Dachgestaltung wird ebenso von den oben genannten gestalterischen Grundsätzen ausgegangen, ohne detaillierte Festsetzungen zu treffen. Um die ökologischen Ziele zu berücksichtigen kann (*können Gründächer und*) die solare Energienutzung auf den Dachflächen in Ausnahmen zugelassen werden, **wenn durch diese keine Blendwirkungen, Spiegelungen entstehen die den Betrieb der Schifffahrt behindern.**

3.2.2 Werbeanlagen

Nur ein zurückhaltendes Maß an Werbeeinrichtungen ist erlaubt, um den städtebaulichen Zielvorstellungen zu entsprechen und somit der Überfrachtung des Strandes durch Werbung entgegen wirken zu können. Als Grundlage der Festsetzungen gelten hier weitestgehend die Bestimmungen für Werbeanlagen innerhalb der Stadt Wyk auf Föhr in freizügiger Form. So sind Werbeschilder an mehreren Gebäudeseiten möglich und neben der Werbung am Gebäude sind auch Fahnenmasten (**im Strandbereich 46d ein Fahnenmast pro Betrieb**) zulässig. Um einer Beeinträchtigung der Schifffahrt vorzubeugen sind diese durch Festsetzung in ihrer Höhe beschränkt und die Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie nicht selbst leuchten.

4. Rechtsgrundlage

Die Stadtvertretung hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 8 und § 9 des Baugesetzbuches. Der Plan ist nach § 10 BauGB zu beschließen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

5. Erschließung

5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird weiterhin durch den „Wasserbeschaffungsverband Föhr“ sichergestellt. Da die geplanten baulichen Anlagen in der Regel bereits bestehende Anlagen ersetzen bzw. erweitern, ist auch kein wesentlicher Mehrbedarf hinsichtlich der Wasserversorgung zu erwarten.

5.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt weiterhin in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband und ist entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405 für einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h sicherzustellen. Sollten weitere Feuerlöschbrunnen erforderlich sein, werden diese in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zusätzlich angelegt.

5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt weiterhin durch Anschluss an die Netze der Eon-Hanse AG nach deren Richtlinien und Vorgaben.

Die Fernmeldeversorgung erfolgt weiterhin durch die Telekom nach deren Richtlinien und Vorgaben.

5.4 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird weiterhin der vorhandenen Anlage zugeführt. Die Abwasserbeseitigung der bestehenden und geplanten Sanitäranlagen erfolgt über ein Trennsystem zur Kläranlage der Stadt Wyk auf Föhr. Nach Abschluss der Kläranlagenerweiterung auf 33.000 Einwohnergleichwerte im Jahre 1996 ist die Abwasserversorgung des Plangebietes langfristig als gesichert anzusehen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist laut Satzung der Stadt Wyk auf Föhr auf den Grundstücken zum Versickern zu bringen.

5.5 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt von einem vom Kreis Nordfriesland beauftragten Entsorgungsunternehmen.

5.6 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die bestehenden Anbindungen. Die Ausweisungen der Sondergebietsflächen wurden ursprünglich so vorgenommen, dass eine öffentliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz, mit Ausnahme der Sondergebietsfläche im Teilabschnitt 46d, gesichert ist. Die Fläche des Teilabschnittes 46d ist ausnahmsweise über die Strandpromenade zu erreichen. Die in Strandnähe festgesetzten Ein-

richtungen können ausnahmsweise auch mit Kleinfahrzeugen angedient werden. Aufgrund der direkten Lage der Bauflächen am Strand ist es schwierig, die notwendigen Parkplätze an Ort und Stelle nachzuweisen, zumal die Befahrbarkeit der Promenade, ausgenommen durch Versorgungsfahrzeuge, ausgeschlossen sein soll. **Die für die Strandbenutzung erforderlichen Parkplätze sind im Allgemeinen auf strandnahen öffentlichen Parkplätzen –sowie im öffentlichen Straßenraum ausgelegt.**

Die in den Teilabschnitten und im Text Teil festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergänzen die öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Sondergebietsfläche und sichern deren Erschließung.

6. **Regelungen zur Sicherheit der Schifffahrt**

Unabhängig von einer möglichen künftig geänderten Nutzung des Leuchtturms ist seine derzeitige Funktion als Leuchtfeuer weiterhin zu berücksichtigen. Die Freihaltereregulungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning sind zu beachten. Der Teilbereich 46d liegt im Bereich des roten Sektors der Leuchtfeuereinrichtung „Olhörn“. Um dessen Betrieb nicht zu beeinträchtigen, dürfen die Anlagen und Einrichtungen aller Art eine maximale Höhe von 5,08 m über MThw (Mittleres Tiedehochwasser) nicht überschreiten.

Nach Bundeswasserstraßengesetz ist weiterhin für beide Teilbereiche zu beachten, dass in dem gesamten Strandbereich Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausstattung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben dürfen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist ebenfalls unzulässig.

7. **Auswirkungen der Bauleitplanung**

Erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die Umsetzung der Bauleitplanung hat aber gleichwohl Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt, die mittels der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung quantifiziert wird. Ein Vergleich von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zeigt auf, ob und welche Maßnahmen in welchem Umfang zum Ausgleich oder zum Ersatz der festgestellten Beeinträchtigungen notwendig werden.

8. **Grundlagen, Fachgesetze, Fachplanungen**

Die Vorhaben sind an bereits vorhandenen Standorten als geordnete Erweiterung einer bereits bestehenden Einrichtung vorgesehen. Die Planung soll aus diesem Grund der Erarbeitung eines städtischen Strandinfrastrukturkonzeptes und der Überarbeitung der in der Aufstellung befindlichen Strandkonzession vorgezogen werden.

Die Erstellung notwendiger Einzelgenehmigungen nach dem Landeswassergesetz wird beachtet.

Auf ein gesondertes Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll aufgrund der sehr geringfügigen Verschiebung der Sondergebiete verzichtet werden. **Aufgrund des Maßstabes sind die Planbereiche im gültigen Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf dargestellt.** Die Grundlagen des Flächennutzungsplanes werden nicht verändert.

8.1 Schallschutz

Lärmgutachten, Sachstand:

Im Jahre 2012 sind durch Schallschutzgutachten die Lärmimmissionen, welche durch die geplanten Nutzungen am Strand entstehen, untersucht worden. Um den unterschiedlichen Nutzungsformen am Strand Rechnung zu tragen, sind die gutachterlichen Aussagen gegliedert in drei Teilgutachten für Schallimmissionen durch

1. Freizeitlärm
2. Gewerbelärm
3. Sportlärm

Ergebnisse der Gutachten

Zu 1. Freizeitlärm

Der Freizeitlärm betrifft Live-Musik Veranstaltungen („Beach-Party“) bei den Strandgaststätten an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr. Das Thema des Freizeitlärms ist jedoch auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht regelbar, weil im § 9 des BauGB keine Regelungsmöglichkeit besteht.

Es bleibt bei der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich bei Ihren Entscheidungen an den Immissionsgrenzwerten orientieren muss. Ergänzend werden über eine städtebauliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und dem städtischen Hafenbetrieb, der den Strandbereich verwaltet, Vereinbarungen getroffen, welche über Schallpegelbegrenzungen und andere Vorgaben an die Betreiber der Strandgaststätten, eine Begrenzung der Schallimmissionen herbeiführen.

Zu 2. Gewerbelärm

Der Gewerbelärm betrifft den Betrieb der gastronomischen Nutzungen. Beim Betrieb der Strandgaststätten wird der Immissionsrichtwert der TA - Lärm von tagsüber 55 dB(A) an allen nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen unterschritten.

Auch Fragen des Gewerbelärms lassen sich nicht durch eine Bebauungsplanfestsetzung regeln, können jedoch über die Baugenehmigung berücksichtigt werden. D. h. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist z. B. durch entsprechende Auflage etwa zu Anlieferungszeiten („Anlieferung nur von 8.00 bis 12.00 Uhr“) sicherzustellen, dass die Belange des Nachbarnschutzes gewahrt bleiben. Auf gegebenenfalls vorhandene Verordnungen des Amtes Föhr-Amrum oder der Stadt zu Ruhezeitenregelungen wäre zu verweisen.

Zu 3. Sportlärm

Der Sportlärm betrifft den Betrieb der Sportanlagen (Surf- und Segelschule, Volleyballfeld usw.) Beim Betrieb der Sportanlagen werden die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung an allen nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen unterschritten.

Bei windigem Wetter kann es vorkommen, dass durch das Schlagen der Taue und Schäkel an den Masten von Booten Geräusche erzeugt werden, die zu einer Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes führen können.

Auch für Fragen des Sportlärms gelten sinngemäß die Aussagen zum Gewerbelärm. Mangels Regelungsmöglichkeiten durch eine Bebauungsplanfestsetzung können über die Baugenehmigung die Nachbarbelange berücksichtigt werden z. B. durch entsprechende Auflage etwa zu Spielzeiten in Anlehnung auf gegebenenfalls vorhandene Verordnungen des Amtes Föhr-Amrum oder der Stadt zu Ruhezeitenregelungen.

Umweltbericht UAG – Umweltplanung und –audit GmbH

9. **Bestand**

9.1 **Anlass der Planung**

Die Stadt Wyk beabsichtigt im Bereich der Strandpromenade die 2. Änderung des B-Plan Nr. 46 mit dem Ziel die für die Sicherung und Entwicklung der an diesen Stellen bestehenden Segel- und Surfschulen sowie der dazugehörigen Gastronomie erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine inhaltliche und nachfrageorientierte Entwicklung der Gastronomie sowie der bestehenden Surf- und Segelschulen als Wassersportzentren einen erhöhten Flächenbedarf bedingen. Diese Nachfrage nach Grundflächen kann mit dem bestehenden Bebauungsplan nicht mehr realisiert werden. Ein zeitgemäßes Angebot einer Strandversorgung sollte nach Willen der Stadt Wyk u. a. Elemente wie Café, Verkaufstand und auch verbesserte sanitäre Einrichtungen umfassen.

Die Teilabschnitte Nr. 46 d und 46 g des Plangeltungsbereiches befinden sich:

- östlich des Aufstiegsbauwerkes vom Strand zum Nordsee-Kurpark (Nr. 46 d),
- im Bereich der Einmündung Parkstraße / Stockmannsweg (Nr. 46 g).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6, Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Tab. 1: Zusammenstellung fachlicher Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzen der Erholungs-/ Wohnfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
Tiere	
Begehung vor Ort, Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, Datenanfrage beim LLUR, Flintbek (Winart,	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutz-

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Amphibien / Reptilien	rechtliche Prüfung
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Insel Föhr	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Informationen aus dem LP Insel Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Untere Denkmalpflegebehörde – Kreis NF	Nordsee-Kurpark, Strandaufgang

Fachgesetze

Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) nach § 1a Abs.3 BauGB zu beachten. Sie wird analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium S-H, 1998, ergänzt 2002) durchgeführt.

Die Darstellung und Bewertung der Eingriffe wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen ergänzt. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar nicht erforderlich, da keine erheblichen, ausgleichsrelevanten Eingriffstatbestände vorbereitet werden. Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Festsetzungen als rechtsverbindlich aufgenommen.

Bezüglich der vom Vorhaben ausgehenden einwirkenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sind das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (Schallschutz) und die DIN 18005 (Schallschutz) zu beachten.

Da von der Planung zu prüfen ist, ob möglicherweise direkt oder indirekt gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein können, sind Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu beachten.

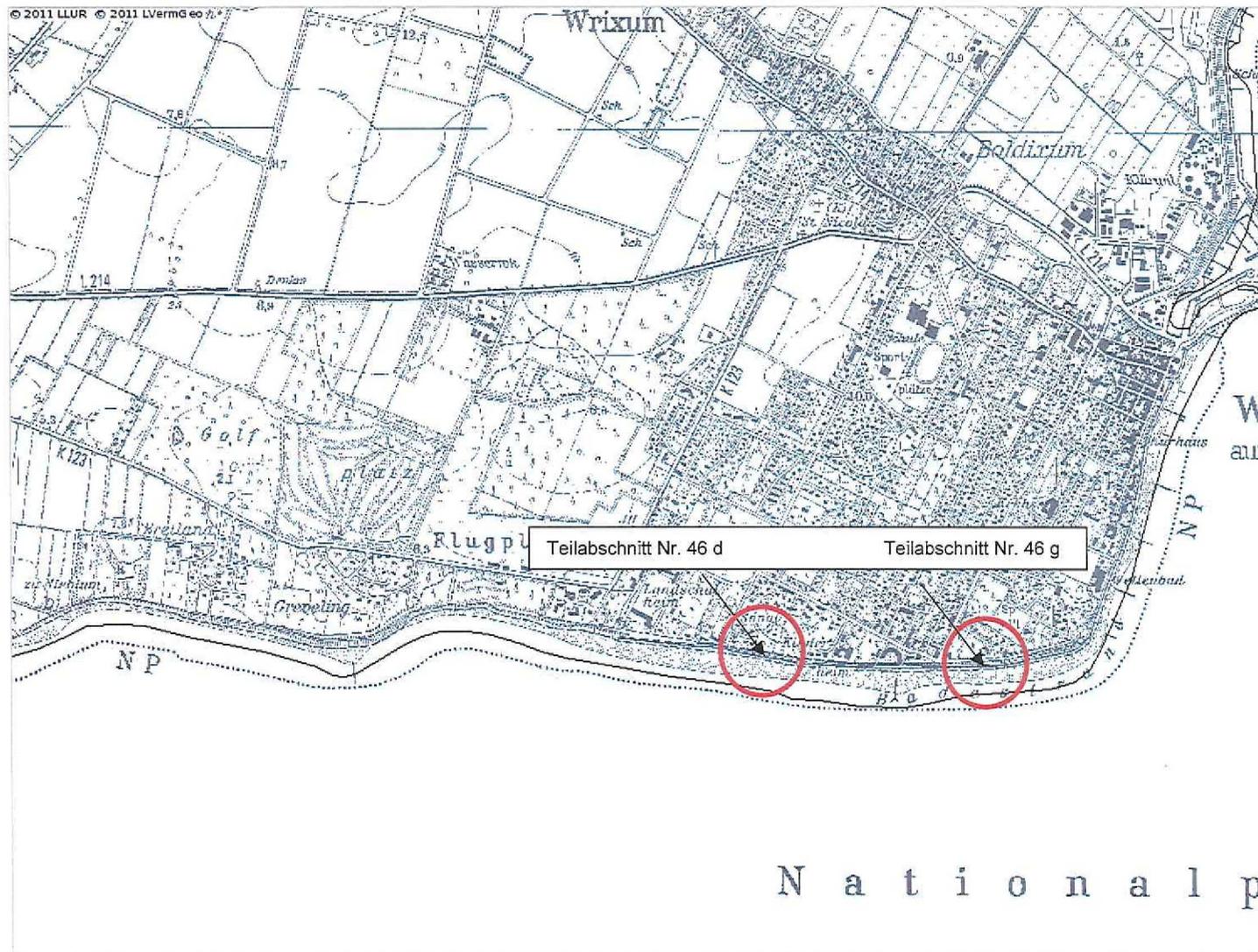


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches 2. Änderung B-Plan Nr. 46, Teilabschnitte d und g (Maßstab geändert, Auszug TK 25, Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2010)

9.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte (Begründung zum B-Plan Nr. 46, Teilbereiche d und g) verwiesen. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Wyk a. Föhr am Südstrand im Bereich direkt südlich der Strandpromenade (Ende Ausbau bis 2006). Die verkehrliche / fußläufige Erreichbarkeit ist über die Promenade sowie binnenseitig über die Straße "Stockmanns Weg" gewährleistet.

Die Planungsräume umfassen die vorhandenen Infrastrukturen in einer Ost-West-Erstreckung von je ca. 120 m südlich entlang der Strandpromenade:

- Teilabschnitt Nr. 46 g, Gaststätte *Pitschi's*, Spiel- und Sporteinrichtungen, Surf- und Segelschule,
- Teilabschnitt Nr. 46 d, Gaststätte *Schapers*, Surf- und Segelschule.

Der eigentliche Untersuchungsraum weist auf Grund der Lage an einem der am stärksten frequentierten Strandabschnitte (Hauptaktivitätsstrand) mit vorgelagertem Sandstrand und Resten einer Küstendüne nördlich der Strandpromenade (d. h. außerhalb des Plangeltungsbereiches) eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Bundes- / landesrechtlich geschützte Lebensräume werden nicht betroffen sein.

Eckdaten der Planung

Die bestehenden baulichen Anlagen (Gastronomie) innerhalb der beiden Teilabschnittspläne befinden sich auf den gepflasterten Aufweitungen der Strandpromenade. Die Surf-, Segelschulen mit den jeweiligen Nebenanlagen und die weiteren Sport- und Spieleinrichtungen sind unmittelbar auf dem vorgelagerten Sandstrand errichtet.

Innerhalb der beiden für die Unterbringung von Einrichtungen zur Strandbenutzung / Strandversorgung vorgesehenen Plangeltungsbereiche sind folgende Einrichtungen zulässig:

Teilabschnitt 46 d – Sondergebiet „Wassersportzentrum mit Strandbewirtschaftung“

- gastronomische Einrichtung,
- Verkaufsstand,
- bauliche geschlossene (demontierbar) Anlagen einer Surf- und Segelschule mit Surf- und Segelbereich zur Unterbringung von Umkleideräumen u. sanitären Einrichtungen,
- Sport- und Spielanlagen (z. B. Trampoline, Ballspielfeld),
- demontierbare offene bauliche Anlagen als Nebenanlagen zur Lagerung von Surf- und Segelgeräten.

Teilabschnitt 46 g – Sondergebiet „Wassersportzentrum mit Strandbewirtschaftung“

- gastronomische Einrichtung,
- Verkaufsstand,

- bauliche geschlossene Anlagen einer Surf- und Segelschule mit Surf- und Segelbereich zur Unterbringung von Umkleideräumen u. sanitären Einrichtungen,
- Sport- und Spielanlagen,
- demontierbare offene bauliche Anlagen als Nebenanlagen zur Lagerung von Surf- und Segelgeräten.

Maß der baulichen Nutzungen für die Teilabschnitte 46 d und 46 g:

- 250 m² - zur Materialunterbringung, sanitäre Anlagen, Umkleideräume für Surf- und Segelschule,
- Verkaufsstand, gastronomische Nutzung auf maximal 200 m²,
- Außenterrasse Gastronomie max. 450 m².

Für beide Teilabschnitte ist die Grundfläche für offene bauliche Anlagen auf zusammen 1.800 m² (je 900 m²) begrenzt.

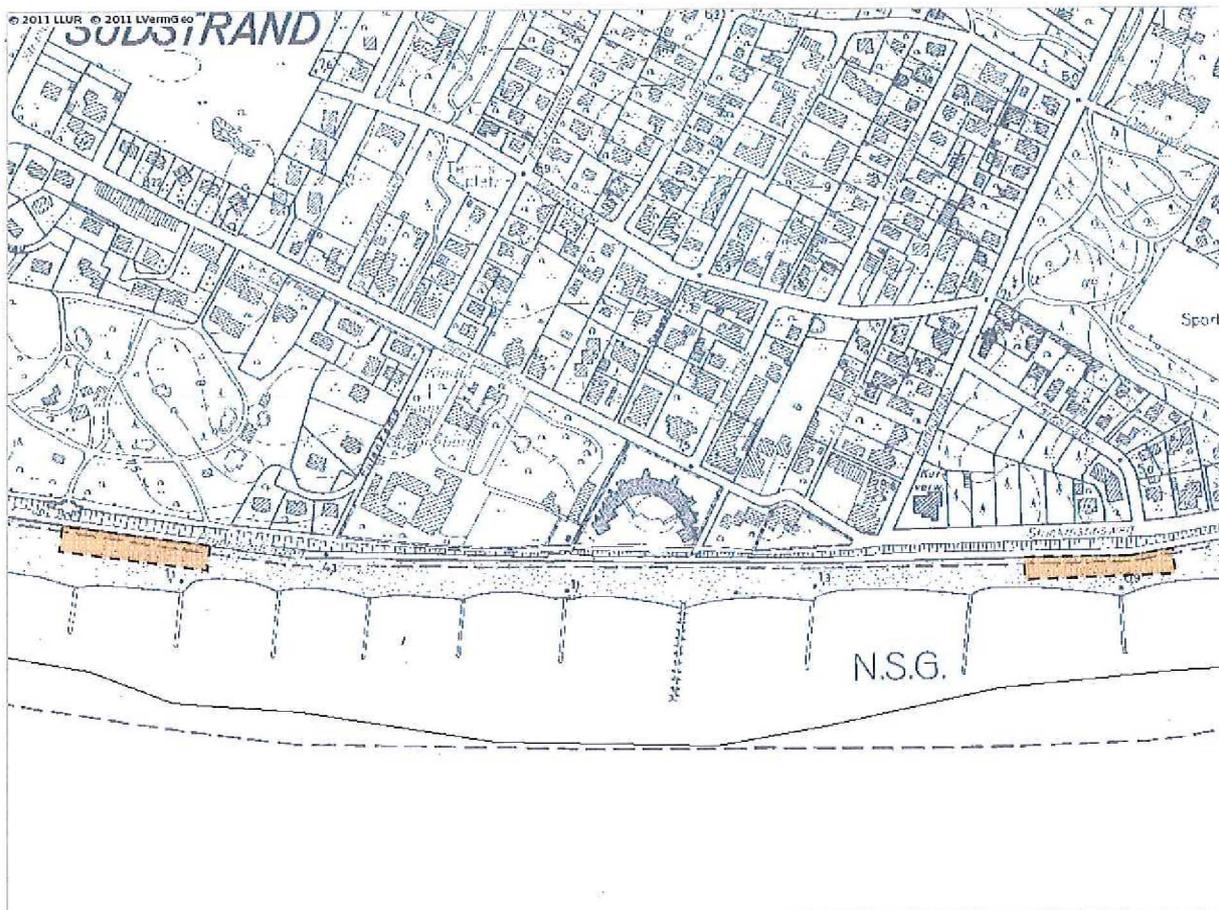


Abb. 2: Südstrand - ohne Darstellung der östlichen Strandpromenade, Teilabschnitte d und g (Quelle: Google Earth, 2010, o. Maßstab)

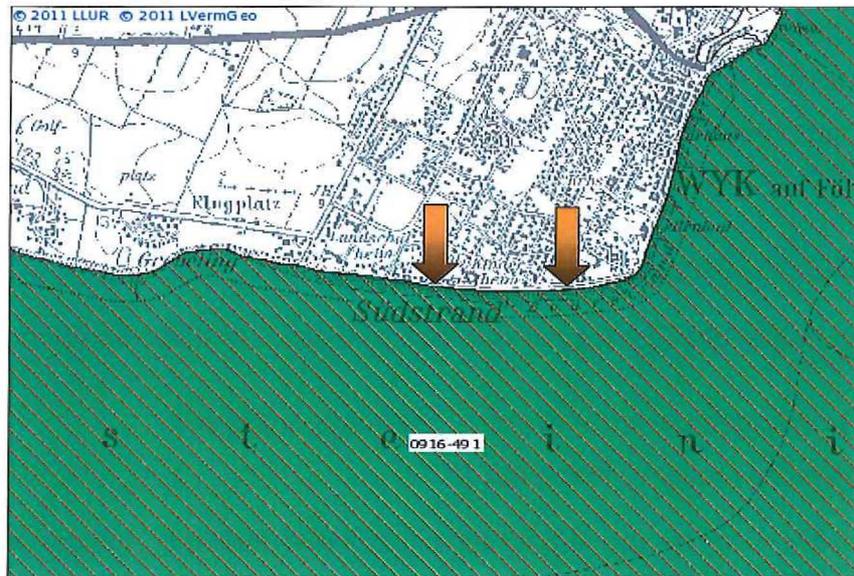


Abb. 3: Plangeltungsbereiche d und g im räumlichen Kontext europäischer Schutzgebiete (FFH & Eur. VRL) - Landwirtschafts- und Umweltatlas, S.-H.

-  FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer“
-  EU-Vogelschutzgebiet

9.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung bezogen auf den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	<ul style="list-style-type: none"> • Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes, • Baugebietsgrenze innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung im Bereich der Insel Föhr
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet Strandbewirtschaftung
Landschaftsplan Insel Föhr (1997)	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bestand</u>: Sonderbaufläche Fremdenverkehr. • <u>Konfliktanalyse</u>: Intensive Strandnutzung mit Badebetrieb, • <u>Maßnahmen</u>: Schutzstreifen an Gewässern

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der gesamtinsularen Darstellung der Funktion „Erholungseignung“. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen bestehen für das B-Plangebiet (siehe Landschaftsplan). Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Die Grenze des Naturschutzgebietes "Nordfriesisches Wattenmeer" vom 23. August 1982 verläuft im Bereich der bedeckten Uferstrecken jeweils auf der seewärtigen Kante der Krone des Landesschutzdeiches, bei unbedeckten Uferstrecken am Böschungsfuß der Deckwerke, im Übrigen auf der Mitteltidehochwasserlinie (MThw-Linie). Die Inhalte der NSG-VO sind bezüglich der Verbote zu berücksichtigen. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG sind ebenso wie Kleingewässer innerhalb der Teilgeltungsbereiche nicht vorhanden.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen den Schluss zu, dass die beiden Teilgeltungsbereiche d und g der 2. Änderung B-Plans Nr. 46 der Stadt Wyk eine Eignung als konfliktarme Flächen (aus naturschutzfachlicher Sicht) für die beabsichtigte Aufwertung in touristischer Hinsicht aufweisen, da der Plangeltungsbereich:

- südlich im Strandbereich der bis 2006 ausgebauten Strandpromenade orientiert ist,
- Reste geschützter Lebensräume (Küstendüne) erst nördlich der stark frequentierten Strandpromenade auf Teilflächen vorhanden sind (außerhalb der Teilgeltungsbereiche),
- im städtebaulichen Kontext des Siedlungsgebietes und der Baugebietsgrenzen mit einer eindeutigen touristischen Ausrichtung liegen,
- außerhalb von Schutzgebieten liegen und geschützte Biotope von den vorliegenden Planungsabsichten ausgenommen und damit nicht betroffen sind,
- keine besonderen Naturschutzfunktionen übernimmt,
- keine Wohnfunktionen, aber eine erhöhte Bedeutung für die Versorgung mit touristisch relevanten Angeboten hat,
- im Kontext mit der bisher zulässigen Strandnutzung u. der Strandpromenade betrachtet wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Küstenbereich des Plangeltungsbereichs als Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG) zu beachten ist. Alle Planungen und Vorhaben sind mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) abzustimmen.

§ 35 LNatSchG (Schutzstreifen an Gewässern (zu § 61 BNatSchG)) führt dazu folgendes aus:

- (1) Abweichend von § 61 BNatSchG gelten für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen an Gewässern ausschließlich die Absätze 2 bis 6.
- (2) Im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.
- (3) Absatz 2 gilt nicht
 1. für öffentliche Häfen,
 2. für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder wesentlich geändert werden,

3. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,

4. für nach § 36 zugelassene Stege und für Sportboothäfen.

(4) Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden

1. für bauliche Anlagen, die

a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder

b) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,

2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist, und

3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen.

(5) Bei nach den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Kapitels 3 entsprechend.

(6) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 2 bis 5 durch Verordnung auf Gewässer zweiter Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.

Da insbesondere die geplanten Einrichtungen zur Strandversorgung südlich der Strandpromenade strandsaisonal als „kleine bauliche Anlagen, die [...] der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, zumal saisonal befristet und modular-rückbaubar (im Bereich Sandstrand) vorgesehen sind, wird für die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Strandversorgungsbetriebe ~~um eine Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG gebeten.~~ *um eine Befreiung von den Verboten des § 35 LNatSchG (Schutzstreifen an Gewässern (zu § 61 BNatSchG)) nach § 67 BNatSchG gebeten. Die vorliegende Änderung der Bebauungsplanung als auch das „vorläufige Strandentwicklungskonzept für die zukünftige Strandbewirtschaftung in der Stadt Wyk auf Föhr“ belegen zumindest qualitativ die notwendige Begründung für:*

- *Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und*
- *die unzumutbare Belastung, die die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall bewirken würde sowie die Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.*

9.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

9.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen „Wohnen / Wohnumfeld“ und „Erholung“ von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche bestehen keine wohnbauliche Nutzungen, aber unmittelbar nördlich befinden sich:

- Teilabschnitt Nr. 46 d:
 - die Wohnbebauung der Straßen Stockmannsweg, Ginsterweg und Eulenkamp, als geschützte Kulturdenkmale sind der Nordsee-Kurpark und der dortige Strandzugang planerisch zu berücksichtigen.
- Teilabschnitt Nr. 46 g:
 - die Wohnbebauung der Straßen Stockmannsweg und Parkstraße.

Zwischen den Strandversorgungseinrichtungen und den nächstgelegenen Wohnhäusern befinden sich sowohl die stark frequentierte Strandpromenade als auch die Straße Stockmannsweg. Die mit diesen einhergehenden u. a. Lärmemissionen sind bei der Bewertung möglicher Eingriffswirkungen durch die vorliegende Planung als Vorbelastung begrenzter Wirkreichweite zu berücksichtigen.

Erholung

Der Plangeltungsbereich ist durch die Lage unmittelbar an Strand und neugestalteter Strandpromenade gekennzeichnet und befindet sich an einem der am stärksten nachgefragten Strandabschnitte der Insel. Dies zeigt deutlich die funktionelle Eignung für touristische Angebote an dieser Stelle (Strandversorgung, Sport, Gastronomie). Die Nachfrage wird über die beiden bestehenden Betriebe bereits gedeckt. Auch das Angebot „Wassersport“ – Surfen / Segeln – wird vorgehalten.

Das Umfeld des geteilten Geltungsbereiches ist für Tourismus und Naherholung gut erschlossen (Parkplätze, verkehrliche Erschließung, Wege). Anders als der Teilabschnitt 46 g, der über Parkstraße und Stockmannsweg erreichbar ist, gelangt man zum Teilabschnitt Nr. 46 d über die Strandpromenade.

Bewertung

Der Planungsraum hat mit dem bereits langjährig bestehenden Angeboten „Strand“ sowie der ausgebauten Strandpromenade eine erhebliche Bedeutung für Naherholung und Tourismus nicht nur aus kommunaler Sicht, sondern auch im gesamtinsularen Kontext. Die jeweils unmittelbar nördlich benachbarte Wohnbebauung sowie die Belange u. a. des AOK-Kinderkurheims sind bezüglich der Aspekte „Lärm- und Sichtschutz“ in der zukünftigen Planung angemessen zu berücksichtigen. Zur Letzt genannten Einrichtung besteht ein Abstand von mindestens rd. 200 m zum Teilabschnitt Nr. 46 d.

9.4.2 **Biotoptypen / Vegetation**

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:

- Strandpromenade mit der Funktion als „sonstiges Küstenschutz- und Hochwasserschutzbauwerk“ (SVx),
- Sandstrand (Biotoptyp KSs).

Diese Biotoptypen unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30, Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG. Außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches bzw. unmittelbar nördlich angrenzend finden sich folgende Lebensraumtypen:

- Teilabschnitt Nr. 46 d:
 - Küstendüne (KD), bestanden u. a. mit Stieleiche (*Quercus robur*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Besenginster (*Cytisus scoparius*).

Die Küstendünen unterliegen dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, sind von der vorliegenden Planung aber nicht betroffen, da der Geltungsbereich des Teilabschnittes 46 d und die Küstendüne durch die Strandpromenade räumlich getrennt werden.

- Teilabschnitt Nr. 46 g:
 - Grünstreifen, ca. 10 m Breite, Strandhafer, vereinzelte Stauden, nördlich des Stockmannswegs mit angegliedertem Gehweg.

Der durch die geplante Aufstellung der Strandversorgungseinrichtungen direkt betroffene Lebensraum „Sandstrand“ weist nutzungsbedingt keine oder geringe ökologische Wertigkeit auf.

Das dortige Habitatpotenzial für relevante, geschützte Tierartengruppen ist gering.

Bewertung

Die Teillebensräume des Plangeltungsbereiches weisen aufgrund der aktuell geringen Strukturvielfalt und der Nutzungen im Rahmen eines stark frequentierten Strandabschnittes eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit und werden im Sinne des allgemeinen Runderlasses (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom Juli 1998, IV 63 – 510.335/X 33-5120) als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ bewertet.



Foto 1:

Teilabschnitt 46 d – Lage südlich der Strandpromenade, Dünenrest nördlich davon (Blickrichtung Westen)

Foto 2:

Bewachsene Düne nördlich der Strandpromenade, anthropogen überprägt (Sandweg) – außerhalb des Planungsbereiches (Blickrichtung Westen)



Foto 3:

Geschlossene und offene Nebenanlagen der Surfschule auf dem Strand (Blickrichtung Westen)



Foto 4:

Teilabschnitt 46 g mit Gaststätte und Nebenanlagen, von Stockmannsweg durch einen schmalen Grünstreifen getrennt (Blickrichtung Westen)



Foto 5:

Blick vom Strand auf die bestehenden Einrichtungen des Teilabschnittes 46g (Nebenanlagen der Surf- und Segelschule) (Blickrichtung Nordosten)

9.4.3 Tiere

Eine faunistische Untersuchung / Kartierung wurde für die Geltungsbereiche im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes nicht durchgeführt. Eine Datenabfrage beim LLUR ergab keine konkreten Daten über mögliche Populationen.

Amphibien

Die für die Gruppe der Amphibien (insbesondere Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch) typischen Habitate liegen in den Marschgebieten der Insel, weniger innerhalb des typischen Küstenabschnittes. Konkrete Vorkommen sind hier nicht bekannt. Der eigentliche Plangelungsbereich mit den vorliegenden Nutzungen fällt als Habitat weitestgehend aus.

Bewertung

Mit Sommerlebensräumen bzw. Nahrungshabitaten von Amphibien ist innerhalb des B-Plan-Gebietes nicht zu rechnen, da es keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Vögel

Die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und dessen näheren Umfeldes lässt etwa 22 Brutvogelarten erwarten (vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003), darunter keine „streng geschützten“ Arten.

Der dem Teilabschnitt Nr. 46 d nördlich benachbarte Kurpark lässt auf Grund der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Nutzungen für Zwecke von Naherholung und Tourismus keine Brutvorkommen von gefährdeten und/oder „streng geschützten“ Vogelarten erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Brutvogelgemeinschaften der Hecken / Gehölze aus häufigen und weit verbreiteten Arten bestehen. Waldarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen sind nur in Einzelexemplaren zu erwarten, da entsprechende Gehölzstrukturen (ältere Bäume) in ausreichender Größenordnung fehlen.

Potenzielle Vogelarten der Gehölze im Planungsraum:

- Ringeltaube, Türkentaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Aaskrähne, Star, Haussperling, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Bluthänfling.

Bewertung

Es werden keine nach § 10 (2) Nr. 11b BNatSchG „streng geschützten“ Vogelarten für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten.

9.4.4 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Föhrer Geest, der saaleiszeitlichen Altmoräne (Geschiebemergel und –sand, mit großflächigen Flugsanddecken (Mächtigkeit \varnothing 1m) überdeckt). Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet; aus den verarmten Geschiebelehmern haben sich Podsole bzw. Braunerde-Podsole gebildet. Diese sandigen Böden weisen eine relativ geringe bis mittlere Bodengüte auf. Frü-

he landwirtschaftliche und eine später anschließende siedlungsbauliche Nutzung haben die ursprüngliche Bodenentwicklung weitestgehend unterbunden. Im Küsten- und Strandbereich überlagern wind- und wasserbedingte Sandablagerungen („Strand“) diese Bodenformen.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch (für die küstennahen und Strandbereiche) klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes wurde kein Schutzstatus ermittelt, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Der sandige und versickerungsfähige Boden liegt lagebedingt grundwassernah vor, daher wird dieser Bodenstandort mit einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit bzgl. des Eintrages von Schadstoffen bewertet.

Bodenkundlich oder geomorphologisch bedeutsame Ausprägungen bzw. besondere ökologische Funktionalitäten liegen nicht vor.

9.4.5 **Wasser**

Oberflächengewässer

Im eigentlichen Plangeltungsbereich befindet sich kein Fließ- oder Stillgewässer.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden. Auf Grund des in geringem Flurabstand anstehenden Grundwasserspiegels bzw. der unmittelbaren Nähe zur offenen Nordsee ist bei der Durchführung von Bauvorhaben darauf zu achten, dass keine grundwasser- oder wassergefährdenden Stoffe / Flüssigkeiten in diese Medien gelangen können.

9.4.6 **Klima / Luft**

Die klimatische Situation Föhrs besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter.

Insbesondere die überwiegend von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6 m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750 mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830 mm) geringer aus.

Grundlegende Aussagen und Darstellungen zum Schutzgut „Klima / Luft“ sind bereits auf der übergeordneten planerischen Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) fachlich und

sachlich ausreichend detailliert ausgeführt worden. Daher wird auf der Ebene des Bebauungsplanes darauf verzichtet.

Emissions- oder immissionsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden aufgrund der Art und des Umfangs der beabsichtigten planerische Sicherung und Entwicklung von Strandversorgungseinrichtungen nicht erwartet.

Typische Kalt- und Frischluftquellgebieten (dazu zählen Äcker, Grünlandflächen oder Wälder) sind ebenfalls nicht betroffen. Auch ausgesprochen großräumige Kaltlufttransportflächen sind im Untersuchungsraum selbst nicht entwickelt. Aufgrund der Lage am Ortsrand und unmittelbar am Strand ist die Frischluftzufuhr zu den beiden Teilgeltungsbereichen des Plangebietes und deren Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Innerhalb der Flächen des Plangeltungsbereiches sind weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete durch die dargestellten Planinhalte betroffen.

9.4.7 **Landschaftsbild / Ortsbild**

Wesentliche Grundlage für eine Ermittlung und Bewertung eines Eingriffes ist die Gesamtempfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildtyps gegenüber den Eingriffsauswirkungen. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Empfindlichkeit insbesondere aus den Aspekten:

- visuelle Empfindlichkeit.

Diese wird in erster Linie aus der Einsehbarkeit des Raumes abgeleitet. Als Bewertungskriterien zu den einzelnen Stufen der visuellen Empfindlichkeit werden die Aspekte „Relief“ und „Vegetationsstrukturen“ berücksichtigt. So ist die Empfindlichkeit umso höher, je besser einsehbar die Landschaft ist. Gliedernde vertikale Strukturen, wie z. B. Wälder oder andere Gehölzstrukturen verringern die Einsehbarkeit, so dass ihr Vorkommen die Empfindlichkeit herabsetzt. Ähnlich wirkt sich stark reliefiertes Gelände aus. Die visuelle Empfindlichkeit wird umso geringer bewertet, je stärker reliefiert ein Landschaftsausschnitt ist, bzw. je höher und dichter dessen Vegetationsstrukturen sind.

- Bedeutung

Als wertbestimmendes Merkmal werden in diesem Bewertungszusammenhang die Anzahl, Vielfalt bzw. die Ausprägung von raumbildenden Strukturen und Elementen, deren Naturcharakter, das Maß von Störungen / Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes als Maß herangezogen. Die Wertestufen werden mit „hoch – mittel – gering“ bezeichnet.

Das Landschaftsbild im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes in den Teilbereichen Nr. 46 d und g wird sowohl durch die vorhandenen Strandversorgungs- / Gastronomiebetriebe, die Surf- / Segelschulen als auch durch die bestehenden Nutzungen als Spiel- und Freizeitfläche geprägt. Die beiden Standortbereiche sind sowohl von der Strandseite als auch von der Strandpromenade unmittelbar einsehbar. Der nördlich angrenzende Kurpark wird

durch eine bewachsene Küstendüne in optisch-visueller Hinsicht vom Teilabschnitt Nr. 46 d getrennt. Damit ist in den nördlich des Plangeltungsbereiches Nr. 46 d gelegenen Räumen eine geringe visuelle Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird im Wesentlichen durch die Lage unmittelbar am Strand und der Strandpromenade bestimmt. Nach Norden (Teilbereich Nr. 46 d) finden sich die Reste einer kuppigen und bewachsenen, anthropogen überprägten Küstendüne. Andererseits wird vor allem der Bereich Strandpromenade sowie das dort (saisonal) vorgehaltene Angebot einer Strandversorgung wahrgenommen. Dies schließt den in beiden Richtungen ausgebauten Strandzugang ein. Das weitere Umfeld des Planungsraumes wird durch den anschließenden Kurpark als auch die benachbarten Siedlungsstrukturen (Wohngebäude, Straßen etc.) geprägt.

Insgesamt erreicht das Landschaftsbild am Strandübergang aufgrund der bestehenden Nutzungen eine geringe bis mittlere Wertigkeit, die durch die baurechtlichen Festsetzungen sowie die Rahmensetzung für eine räumliche und inhaltliche Entwicklung der bestehenden Einrichtungen nicht erheblich zusätzlich beeinträchtigt wird.

Bewertung

Aufgrund seiner Lage an der ausgebauten Strandpromenade und an einem aus touristischer Sicht wichtigsten Strandabschnitt besitzt das Landschaftsbild im Planungsraum bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben nur einen allgemeinen Wert und wird überwiegend als Freizeit-, Spiel- und Sportfläche im funktionalen Kontext des Hauptaktivitätsstrandes wahrgenommen und genutzt.

9.4.8 **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB weist die untere Denkmalpflegebehörde auf den Park des ehemaligen Nordseekurhofes und das Aufstiegsbauwerk vom Strand zum Kurpark hin. Diese Elemente sind als Kulturdenkmal eingetragen. Alle Plan – und Bauvorhaben im Umgebungsschutzbereich unterliegen der Genehmigungspflicht gem. Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG - vom **12. Januar 2012**) 31. März 1996 in der Fassung vom 21. November 1996, zuletzt geändert am 16. Dez. 2002).

Sonstige schützenswerte Sachgüter bestehen innerhalb der Plangeltungsbereiche nicht.

Bewertung

Innerhalb und im näheren Umfeld der beiden Teilplangeltungsbereiche sind die o. g. Kulturdenkmale inkl. ihres Umgebungsbereiches in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

10. Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

10.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

10.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Realisierung der planerischen Inhalte der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 (Teilabschnitte 46 d und g) ist ein zunächst gleichbleibender Zustand *im Umfeld der bereits bestehenden Strandversorgungsbetriebe* zu prognostizieren.

Die Nutzung und Prägung des Planbereiches durch die Strandpromenade, inkl. der Angebote der bestehenden Strandversorgung / Surf- und Segelschulen blieben vergleichbar der bisherigen Nutzungsstruktur und -intensität bestehen. Die geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit der benachbarten Flächen würde in der aktuellen Ausprägung erhalten bleiben.

Am Südstrand der Stadt Wyk besteht verstärkt die Nachfrage nach einem attraktiven und zeitgemäßen Angebot an Freizeit-, Sport- und Spielmöglichkeiten sowie der Möglichkeit der Versorgung mit strandtypischen Produkten für Badegäste, der mit der Umsetzung der Bauleitplanung entsprochen werden soll. Ebenso ist die Schaffung der baurechtlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene zukünftige Entwicklung dieser Einrichtung im Sinne der Verbesserung von Qualität und Struktur des insularen Angebotes für Tourismus und Naherholung ein wesentliches Ziel der vorliegenden Bebauungsplanung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auch der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein Standort mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Durch die bereits bestehenden Einrichtungen an der Promenade / am Strand besteht eine klare Bindung der Inhalte der Bebauungsplanung an diese Standortbereiche.

Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine Einschränkungen; vielmehr ist die Fläche für Einrichtung einer modernen Strandversorgung sowie das teilweise befristete, saisonale Angebot der Segel- / Surfschulen als geeignet zu beschreiben und zu bewerten.

10.1.2 Standortalternativen

Im Zusammenhang mit der Betrachtung alternativer Standortvarianten sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, u. a.:

- übergeordnete gesamtkonzeptioneller Kontext - Tourismus / Erholung,
- bestehende Infrastrukturen,
- Vorbelastung des Geltungsbereiches und dessen räumlich-funktionalen Umfeldes,
- naturschutzfachliche Eignung / Nichteignung des Geltungsbereiches,
- Anforderungsprofil der Nutzungen.

Art und Ausstattung (Bestand und Planung) bedingen eine Lage in unmittelbare Strandnähe. Durch die bereits bestehenden Einrichtungen an der Promenade / am Strand besteht eine klare Bindung der Inhalte der Bebauungsplanung an diese Standortbereiche. Unter Berücksichtigung von Größenordnung und Lage der geplanten Einrichtungen sind im räumlichen Kontext von Strand / Strandpromenade keine Standortbereiche vorhanden, die eine konfliktärmere oder –freie Umsetzung, ohne potenzielle Beeinträchtigungen von (geschützten) Biotopflächen, ermöglichen. Standortplanungen nördlich bzw. landseitig der Strandpromenade bereiten in der Regel Eingriffe in bisher nicht genutzte Bodenflächen bzw. geschützte Biotope vor und sind aus dieser Sicht als deutlich konfliktträchtiger zu bewerten.

Im Kontext weiterer Betrachtungen zur Attraktivität dieser Einrichtungen und deren Akzeptanz durch Bade- und Strandgäste werden daher strandnähere Standortbereiche an der bereits vergleichbar genutzten Strandpromenade als potenziell geeigneter zu werten sein.

Auch auf Grund des saisonalen Bestandes der Einrichtungen der Surf- und Segelschule, inkl. der sanitären Anlagen kann die Lage dieser demontierbaren baulichen Nebenanlagen auf dem Strand aus naturschutzfachlicher Sicht als sinnvoll und geeignet bewertet werden.

10.2 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die fortgesetzte Nutzung der bisher saisonal vorgehaltenen Strandversorgung / des Angebotes für Wasser- und Segelsport sowie der vorzubereitenden Möglichkeit einer begrenzten inhaltlichen und räumlichen Entwicklung im unmittelbaren räumlichen Anschluss an Strand und den bestehenden Einrichtungen sind baubedingte / anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen. Diese werden zusammengefasst für die Schutzgüter beschrieben und, daraus abgeleitet, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

10.2.1 FFH-Vorprüfung

Die beiden Teilabschnitte der 2. Änderung B-Plan Nr. 46 grenzen mittelbar an folgende Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer (Landes-VO v. 23.8.1982):
 - die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft (auf den Inseln) im Bereich der beachteten Uferstrecken jeweils auf der seewärtigen Kante der Krone des Landeschutzdeiches bis zu einer Entfernung von 150 m in Seerichtung.
- Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“:
 - landseitig beginnend mit 150 m Abstand zur seewärtigen Krone des Seedeiches (des Küstenschutzwerkes) grenzt dieses Schutzgebiet unmittelbar an das NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“.

Beide oben genannten Schutzgebiete liegen innerhalb der Gebietskulisse der Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete

Die von den Planungs- und Bauvorhaben unmittelbar und mittelbar potenziell beeinträchtigten Bereiche (jeweils Sandstrand) befinden sich über der MTHW, damit außerhalb des NSG Nordfriesisches Wattenmeer (Landes-VO vom 23.08.1982) und des 150 m Streifens zwischen landseitiger Grenze des Nationalparks Wattenmeer und der Insel Föhr.

In der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.4.1998 wird das europäische Recht in bundesdeutsches Recht überführt. In den § 31 ff. BNatSchG wird das europäische Netz "Natura 2000" definiert. Der § 34 beschreibt hierbei die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Ausnahmen.

Die EU-Richtlinie beschreibt im § 6 die Rahmenbedingungen bei der Prüfung der Erheblichkeit von Projekten oder Plänen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Verträglichkeit des Projektes mit dem Erhaltungsziel des (potentiellen) Schutzgebietes zu prüfen:

- Alternativen:
für die vorliegende Bebauungsplanung sind aufgrund der räumlichen und verfahrenstechnischen Bindungen an die bestehenden Strandversorgungseinrichtungen keine standörtlichen Alternativen sinnvoll / konfliktärmer gegeben.
- potenziell erhebliche Beeinträchtigungen:
bei der in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Planungsrealisierung werden keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen für Flächen, die außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des bestehenden Strandversorgungseinrichtungen / Segel- u. Surfschulen liegen, prognostiziert. Die Lebensräume und die für diese Flächen (FFH- u. EU-Vogelschutzflächen) bestehenden Erhaltungsziele werden vom geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da ein ausreichender räumlicher Abstand besteht. Die Wirkreichweite möglicher Beeinträchtigungen liegt aller Voraussicht nach unterhalb der Wirkreichweite der bestehenden Strand- und Promenadennutzungen am Südstrand.

Als Ergebnis dieser Überlegung kann in diesem Einzelfall festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH- und EU-Vogelschutzflächen bestehen, damit auch keine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist.

10.2.2 **Schutzgut Mensch**

Wie im Kapitel 1.3.1 beschrieben, werden durch die vorliegende Planung keine Wohn- oder Erholungsfunktionen innerhalb des Plangeltungsbereiches oder dessen unmittelbaren Umfeldes erheblich beeinträchtigt. Insbesondere für den eigentlichen Planungsraum (Teilabschnitte 46 d und g) sind Verluste / Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsbereiche „Wohnen / Wohnumfeld“ und „Erholung“ nicht zu beschreiben.

Im Zusammenhang mit der Nutzung der bestehenden und geplanten Einrichtungen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503))

einzuhalten. Bei der Umsetzung von Vorhaben sind damit verbundene potenzielle Beeinträchtigungen (Immissionen; z. B. Lärm regelmäßiger Veranstaltungen, innerhalb und außerhalb von Ruhe- und Nachtzeiten) auf benachbarte Siedlungsstrukturen zu vermeiden und ggf. durch baurechtliche Regelungen möglichst auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen und der Naherholungsfunktion außerhalb des Gebietes können sich aber baubedingt durch Lärmemissionen ergeben. Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität für die nördlich benachbarten Wohnbebauungen können für die Zeit der Baumaßnahmen zwar nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit besonders Lärmemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden. Die Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens ca. 45 m (Teilabschnitt Nr. 46 g – Parkstraße) bzw. mindestens ca. 115 m (Teilabschnitt Nr. 46 d – Stockmannsweg). Im Zusammenhang mit der Tatsache der dauerhaften „Geräuschkulisse“ der Strandnutzung und der -promenade und der Vorgabe der befristeten, saisonalen Errichtung der Nebenanlagen der Surf- / Segelschulen ist die Belastung gleichwohl als tolerabel zu bewerten. Da die Bauarbeiten den Rahmen „normaler“ Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden, sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

- ggf. bau- und genehmigungsrechtliche Regelungen (Immissionen, Lärm, Verkehr)

Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren können sich zeitlich befristet während der Saison durch eine, im Kontext der gesamten Strandpromenade, weitere Konzentration an Versorgungsangeboten für Badegäste ergeben. Diese sind aber sowohl tageszeitlich als saisonal befristet. Daher werden sie nicht als „nachhaltig“ gewertet.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt entweder fußläufig über die Strandpromenade oder auch über Parkstraße – Stockmannsweg.

Die planerische Sicherung bestehender Einrichtungen und die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten werden aller Voraussicht nach keinen zusätzlichen Verkehr auslösen und die Wohn- und Erholungsfunktionen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Das zukünftige Potenzial möglicher Beeinträchtigungen kann mit dem der bestehenden Nutzungsstruktur verglichen werden, da das Planungsgebiet in Aufbau und Funktion bestehen bleibt. Schallimmissionen werden zudem aufgrund der bestehenden Abschirmung zur nächsten Wohnbebauung durch Gehölzpflanzungen minimiert (Teilabschnitt Nr. 46 d).

Insgesamt ist nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

10.2.3 Schutzgut Biototypen - Vegetation

Im Zuge der 2. Änderung des B-Plans werden keine erheblichen baubedingten Eingriffe in Strandflächen oder andere Flächen unabhängig von deren ökologischer Qualität vorbereitet. Durch die saisonal befristete und demontierbare Errichtung von geschlossenen und offenen

Anlagen der jeweiligen Surf- und Segelschulen auf dem Strand kommt es nicht zu erheblichen Verlusten / Beeinträchtigungen innerhalb dieses Biotoptyps.

Vom Eingriff betroffen ist ausschließlich der Strandbereich (Sandstrand), der als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 1998 bewertet wird.

Maßnahmen

Vermeidung von Eingriffen in geschützte Biotopflächen

- Sicherung, Erhalt der bestehenden Küstendüne (nur Teilabschnitt Nr. 46 g),
- kein Befahren und Lagern von Materialien innerhalb dieser Flächen.
- *Keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Teilabschnitt Nr. 46 d*

Ausgleich

- keine Kompensation erforderlich für die Inanspruchnahme von Strandflächen.

Maßnahmen

- keine Maßnahmen erforderlich.

Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund:

- der Vorprägung durch die bestehenden Nutzungen,
- der planerischen Vorbereitung von Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Nutzungen ausschließlich im Bereich des Sandstrandes (unmittelbar angelehnt an die wasserseitige Kante der Promenade), im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Einrichtungen,
- der zeitlich befristeten, saisonalen Beschränkungen demontierbarer offener und geschlossener Nebenanlagen (der Surf- und Segelschule)

nicht zu erwarten.

10.2.4 **Schutzgut Tiere**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die bauplanerischen Inhalte erhebliche Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach §§ 44 und 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde (im Einvernehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfordern könnte, wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass Individuen der oben genannten Tierartengruppen gestört, verletzt oder getötet oder deren Habitate zerstört oder beschädigt werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine bedeutenden Laichplätze für Amphibien vorhanden. Laichgewässer sind innerhalb oder in mittelbarer Umgebung des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

Vor allem bleibt der bei Teilabschnitt Nr. 46 d (außerhalb des Plangeltungsbereiches) nördlich der Strandpromenade gelegene, dicht bewachsene Rest der Küstendüne von bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen unberührt. Negative Beeinträchtigungen der Amphibienarten durch die Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches können ausgeschlossen werden; eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG) und auf die Gehölzstrukturen als Habitate angewiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist nicht anzunehmen, da die Gehölze als mögliche Bruthabitate bestehen bleiben, insgesamt also die Lebensraumfunktionen durch das Planungsvorhaben nicht eingeschränkt werden.

Eine Befreiung gem. § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10.2.5 **Schutzgut Boden**

Erhebliche Wirkungen auf die Bodenverhältnisse des Untersuchungsgebietes sind im Kontext der möglichen Eingriffe auf bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Die vorliegende Planung sieht keine zusätzlichen Versiegelungen vor, da sich Gastronomie und Verkaufsstand auf der Strandpromenade orientieren. Die Außenterrassen der Gastronomie, die Anlagen und Nebenanlage der Surf- / Segelschulen (als geschlossen / offene demontierbare Einrichtungen) werden flach aufgeständert bzw. als Holzpodest ausgeführt.

Damit werden zwei Strandabschnitte in ihrer Nutzbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten baurechtlich festgesetzt, die durch eine bestehende intensive Strandnutzung (inkl. der saisonalen Sicherungsmaßnahmen zur Standsicherung des Sandstrandes) gekennzeichnet sind.

Mit der Festsetzung einer maximal nutzbaren Grundfläche auf der Strandpromenade für Gastronomie / Verkaufsstand von je 200 m², der dazugehörigen Außenterrassen von je 450 m² und der offenen baulichen Anlagen (als Nebenanlagen) mit je 900 m² wird:

- eine auf dem aktuellen Bestand basierende räumliche und inhaltliche Entwicklung ermöglicht, mit Café, Verkaufsstand, Sport- und Spielanlagen, Wassersportzentren
- eine ordnende Zusammenfassung der geplanten Bauten in Art und Bauweise (u.a. Versiegelungsgrad) und ein der Funktion angemessenem Maß für die mögliche Überbauung gewählt.

Eine Versiegelung von Flächen wird in der Regel als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet. Aus der zeitlich befristeten Aufstellung von geschlossenen oder geschlossenen Nebenanlagen (ohne Einbau zusätzlicher Ver- und Entsorgungsleitungen) als aufgeständerte Holzpodeste oder unmittelbar auf dem Sandstrand direkt an der seeseitigen Kante der Strandpromenade ergeben sich jedoch keine ausgleichspflichtigen Eingriffstatbestände.

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind bei den zugrundeliegenden Dimensionierungen der Strandversorgungsbetriebe aus landschaftspflegerischer Sicht nicht erforderlich.

Daher erfolgt keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

10.2.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehen keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich potenziell durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch:

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen,
- die Vermeidung des Eintrages von schädlichen Baustoffen, /-hilfsmaterialien zu unterbinden.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Grundwasser“, da keine Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung in einem erheblichen oder nachhaltigen Umfang stattfindet. Auch der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser von versiegelten / überbauten Flächen wird nur äußerst gering erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind daher weitestgehend auch zukünftig gegeben.

Nach den „Technischen Bestimmung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das auf den Flächen / Dächern abfließende Niederschlagswasser als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht bzw. der ortstypischen Abwasserbehandlung zugeführt wird.

Maßnahmen

- Versickerung des von Dach- und Freiflächen / Nebenanlagen abfließenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück bzw. Ableitung in den Strandbereich.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt gilt somit als ausgeglichen.

10.2.7 **Schutzgut Klima / Luft**

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

10.2.8 **Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild**

Es findet keine zusätzliche Aufstellung von Versorgungsbetrieben für Bade- und Strandgäste statt, auch ergänzt die Aufstellung von demontierbaren Nebenanlagen (Segel- und Surfschule, Sport- und Spielanlagen) in erweiterten Baufenstern lediglich die bestehenden Anlagen. Die Nutzung der Sondergebietsflächen soll mit gleicher Zielsetzung wie bisher erfolgen. Art und Dimensionierung der einzelnen Betriebe soll sich an dem bisher verwendeten baulichen Maß orientieren.

Eine entsprechende Festsetzung von maximalen Höhen der baulichen Anlagen regelt das zukünftig mögliche Erscheinungsbild und sichert damit eine aus städtebaulicher und landschaftsbildnerischer Sicht wünschenswerte Arrondierung aller bestehenden und zukünftigen Einrichtungen.

Daher werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert.

Die Zusammenfassung der Strandversorgungseinrichtungen an und auf der strandseitigen Promenade entlastet das als Biotopfläche empfindlichere Umfeld der bestehenden Einrichtungen (Teilabschnitt Nr. 46 d).

Erhebliche Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

10.2.9 **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Darüber hinaus sind nördlich der Strandpromenade am Teilabschnitts Nr. 46 d der Park des ehemaligen Nordseekurhofes sowie das Aufstiegsbauwerk vom Strand zum Park als Kulturdenkmale eingetragen. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale - Schleswig-Holstein legt fest:

§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
2. die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
3. die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Die vorliegende Bebauungsplanung berücksichtigt die spezifischen Belange des Denkmalschutzes dahingehend, dass der Plangeltungsbereich des Teilabschnittes Nr. 46 d wie gefordert nach Osten verschoben wurde. Weiterhin regeln entsprechende Festsetzungen, dass der Gesamtcharakter der dortigen Strandversorgungseinrichtung trotz räumlicher Erweiterung die bisher bildbestimmenden architektonischen Rahmenbedingungen weiterhin eingehalten wird.

Eine Veränderung des Umgebungsbereiches wird damit ausgeschlossen. Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

11. **Zusätzliche Angaben**

11.1 **Kenntnislücken**

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren mögliche Untersuchungstiefe. Für die Ableitung der Eingriffsbewertung und Ableitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend.

Aussagen zu den artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Artengruppen – insbesondere „Amphibien“ und „Avifauna“ wurden auf dem Niveau einer Abschätzung (Auswertung der Fachliteratur, Datenabfrage beim LLUR) sowie der Ableitung aus den vorliegenden Habitatkenntnissen vorgenommen (u. a. Auswertung vorhandener Fachliteratur).

11.2 **Monitoring**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

11.3 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die 2. Änderung des B-Plan Nr. 46 trifft auf einer Gesamtfläche von 0,7720 ha (3.740 m² + 3.980 m²) die Regelungen für eine zukunftsweisende und zeitgemäße Ausstattung von zwei Sondergebietsflächen mit Strandversorgungseinrichtungen (Gastronomie / Außenterrassen, Verkaufsständen, Sanitäreinrichtungen, Wassersportzentren, Sport- und Spielanlagen).

Die bestehenden baulichen sowie die möglichen Entwicklungen werden aus städtebaulicher günstiger geordnet. Die Zielrichtung der bestehenden und zukünftigen Einrichtungen / Angebote bleibt bestehen. Zusätzliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Die vorliegende Bebauungsplanung widerspricht inhaltlich nicht den Aussagen übergeordneten Fach- oder Sektorpläne für das Gebiet der Stadt Wyk / den Südstrand. Schützenswerte

flächige Biotop bestehen innerhalb der beiden Teilplangeltungsbereiche nicht. Das Planvorhaben orientiert sich außerhalb des Naturschutzgebietes „Nordfriesisches Wattenmeer“ (NSG-VO von 1982) und den räumlich angrenzenden Natura 2000-Gebieten.

Für Planungen und Vorhaben in den Teilabschnitten des Plangeltungsbereiches ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG für Vorhaben innerhalb von Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG (Schutzstreifen an Gewässern - zu § 61 BNatSchG) zu beantragen.

Mit Belastungen für die angrenzenden Anwohner ist ggf. während der Bauzeiten zu rechnen, diese werden sich jedoch im „normalen“ und siedlungstypischen Rahmen bewegen und können toleriert werden.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die vorgelegte Planung aus Sicht des Naturschutzes realisierbar.

11.4 **Verfahrensstand**

Die 2. Änderung des B-Plan Nr. 46 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (schriftlich) hat vom 05.09.2011 bis 14.10.2011 stattgefunden.